

Fischerei- und Gewässerordnung

Stand: 1.1.2022



Alle früheren Gewässerordnungen sind hiermit **ungültig!!!**

1. Vorsitzender/Geschäftsstelle: Hans Kreten

Unterstaat 22, 51766 Engelskirchen

Telefon: 02263/4063343

Fischerei-Bezirke

1. Agger

Vom alten Wehr bei Bachermühle stromabwärts bis zur Mündung in die Sieg (außer Sperrgebiete).

Die Sperrgebiete werden von der Behörde gekennzeichnet und sind zu beachten!

Fliegenstrecke 1: Vom alten Wehr bei Bachermühle abwärts bis zur Straßenbrücke (B 484) am Aueler Hof.

Fliegenstrecke 2: Von der Straßenbrücke am Aggerschlößchen, Abzweig nach Muchensiefen abwärts bis Straßenbrücke Richtung Höngesberg (Ende Campingplatz Jansen).

2. Sieg - Fischereibezirk II

Von der Eisenbahnbrücke bei Blankenberg, Stein stromabwärts bis zu der Eisenbahnunterführung Dondorf-Lauthausen.

Vorwort:

Die Fischerei- und Gewässerordnung des Kölner Angelsportverein e.V. 1921 ist ausgerichtet nach:

1. dem Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen,
2. dem Bundestierschutzgesetz und
3. dem Bundesnaturschutzgesetz.

Der §1 des Tierschutzgesetzes betont die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen!

Wählen Sie die richtige Montage für den Fisch, den Sie fangen wollen, verhalten Sie sich fair im Drill, töten Sie waidgerecht und verwerten Sie Ihren Fang sinnvoll !

Wir verlangen und erwarten, dass Sie sich im Sinne der Fischerei- und Gewässerordnung waidgerecht verhalten.

Die Einhaltung der Gewässerordnung ist zwingend !

Verstöße werden durch den Ehrenrat gemäß § 42 Absatz 2 der Satzung geahndet.

Wir wünschen Ihnen viel Petri Heil!

Der Vorstand

Generelle Vorschriften für alle vom Kölner Angelsportverein 1921 e.V. bewirtschafteten Gewässer:

Es ist verboten:

1. der Verkauf von gefangenen Fischen,
2. jegliche Hilfeleistung von Nichtmitgliedern beim Angeln,
3. sich von ausgelegten Ruten weiter zu entfernen, als eine waidgerechte Befischung zulässt,
4. das Angeln mit Zwillings- und Drillingshaken auf Friedfische,
5. das Angeln von den Brücken hinab an den Fließgewässern,

6. das Hältern von Fischen,
7. das Angeln mit lebendem Köderfisch,
8. die Gewässer und Ufer durch Papier, Wurmdosen, Plastikbeutel usw. zu verunreinigen.

Fanggeräte:

Es dürften maximal 2 Ruten mit insgesamt 3 Haken benutzt werden.

Bei der Beangelung von Raubfischen wird ein besonderes Maß an Eigenverantwortung der Mitglieder erwartet.

Schnur- und Vorfachstärken sollen der jeweils beangelten Raubfischart angepasst sein. Als Untergrenze wird eine Tragkraft für die Schnur sowie für das Stahlvorfach, Kevlar o.ä. von mindestens 5 kg festgelegt.

Fangmeldung:

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über getätigte Fänge eine Fangliste zu führen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Fänge sowie die ihrer Gäste nach Art, Anzahl und Gesamtgewicht aufzuzeichnen.

Fanglisten sind bis zum 15.01. des folgenden Jahres der Geschäftsstelle einzureichen, auch wenn keine Fänge zu verzeichnen sind.

Schonzeiten und Mindestmaße:

Bei der Ausübung des Fischfangs sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die über Schonzeiten und Mindestmaße strikt zu befolgen (vgl. Jahres-/Fünfjahresfischereischein). Werden für ein Gewässer längere Schonzeiten und erhöhte Mindestmaße vereinsintern festgesetzt, so sind diese für alle Sportfischer verbindlich. In der Schonzeit gefangene Fische sowie untermaßige Fische sind unverzüglich ins Wasser zurückzusetzen. Bei starker Verletzung sind die Fische waidgerecht zu töten, sofort zu zerstückeln und ins Wasser zu werfen.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	Keine	50 cm
Äsche	Ganzjährig bis auf Widerruf !	
Forelle	20.10.-15.03 einschließlich	28 cm
Barbe	15.05.-15.06. einschließlich	35 cm
Nase	01.03.-30.04. einschließlich	30 cm

Fangbeschränkung:

Forellen	3 Stück pro Tag
Hechte, Zander, zusammen	2 Stück pro Tag
Karpfen	2 Stück pro Tag
Forellen	30 Stück pro Jahr
Hechte, Zander, zusammen	10 Stück pro Jahr

Ganzjährige Schonzeiten:

Fische:

Stoer, Schneider, Maifisch, Finte, Steinbeißer, Nordseeschnäpel; Wandermoräne, Koppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Elritze, Zwergstichling, Bitterling, **Lachs**, **Meerforelle**, **Äsche**

Neunaugen:

Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge

Krebse:

Europäischer Flusskrebs

Muscheln:

Flache Teichmuschel, gemeine Teichmuschel, Fluss- u. Flussperlmuschel, kleine Teichmuschel, Bachmuschel, Malermuschel

Ausweise:

Am Gewässer sind mitzuführen:

1. der Fischereischein (§ 31 Landesfischereigesetz),
2. der Fischereierlaubnisschein (§ 37 Landesfischereigesetz),
3. der Sportfischerpass,
4. die gültige Gewässerordnung und die Fangliste.

Fischereiaufseher und Mitglieder haben das Recht, Fänge, Fischereiausweise, Geräte usw. zu überprüfen.

Tageskarten:

Jedes Mitglied kann im Jahr vier Tageskarten pro Gewässer in Anspruch nehmen.

Jeder Gast darf maximal zwei Tageskarten pro Gewässer und Jahr in Anspruch nehmen, auch dann nur zwei, wenn mehrere Vereinsmitglieder ein und dieselbe Person zum Fischen einladen.

Bitte beim Erwerb der Gastkarte den polizeilichen Erlaubnisschein des Gastes vorlegen. Für die Einhaltung der Gewässerordnung haftet das jeweilige Vereinsmitglied für den eingeladenen Gast.

Die Fänge - siehe Gewässerordnung unter Fangbeschränkungen - der Gäste werden dem einladenden Vereinsmitglied hinzugerechnet und sind von diesem auch nach Art, Größe und Stückzahl auf seiner Jahresfangmeldung einzutragen.

Tageskarten sind erhältlich bei:

- Angelsport Dellbrück, Bergisch-Gladbacher Str. 1000, 51069 Köln-Dellbrück, Telefon 0221/9661234
- Angelhaus Wichterich, Sattlerweg 8, 51429 Bergisch-Gladbach, Telefon 02204/ 56688,
- Angelgeräte HiFisch, Wilhelm-Ostwald Str. 3, 53721 Siegburg, Telefon 02241/ 60740
- Angelsport Bonn, Kesselgasse 3, 53111 Bonn, Tel.: 0228 1803333
- ANGELJOE Köln, Fettenweg 2, 50829Köln, Tel.: 0221 – 545401

- Fisch Point, Sonnenkamp 9, 51702 Bergneustadt, Tel.: 02261 - 9155651

Spezielle Vorschriften für die einzelnen Vereinsgewässer:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Hecht	01.02.-31.05. einschließlich	60 cm
Wels	Keine	0 cm
Zander	01.02.-31.05. einschließlich	50 cm
Karpfen		35 cm
Schleie		30 cm

Agger:

Das Angeln auf Forellen ist nur mit Kunstködern erlaubt!

Döbel sind der Agger zu entnehmen und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen!!!

An der Agger ist verboten:

1. das Angeln mit Maden,
2. das Angeln mit Würmern vor Sonnenuntergang,
3. die Benutzung von Zwillings- und Drillingshaken, auch an Spinnködern,
4. die Verwendung von Spinnködern mit Widerhaken,
5. die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken beim Fliegenfischen.

Fliegenstrecken an der Agger:

Die Agger darf vom alten Wehr bei Bachermühle bis zur Straßenbrücke (B 484) am Aueller Hof und ab der Brücke Aggerschlösschen bis Ende Campingplatz Jansen nur mit der Fliege befischt werden!

Sieg

Das Parken am linken Siegufer ist verboten (Landschaftsschutzgebiet).

Watverbot

Für die Agger und die Sieg gilt ein generelles Watverbot vom 20. Oktober bis zum 30. April!

Notruf bei Gewässerverunreinigungen:

Sieg - Fischerei - Genossenschaft (SFG),	Telefon 02242/ 23 50
SFG Gewässeraufsicht, Herr Grunewald	Telefon 02204/ 72 94 5
Gemeindeverwaltung Lohmar,	Telefon 02246/ 150

Wichtige Anschriften und Rufnummern die Vereinsgewässer betreffend:

Gewässerwart: Christian Becker, Telefon 017624070289

1. Vorsitzender/Geschäftsstelle, Hans Kreten, Telefon 02263/4063343 oder 01713367079
2. Vorsitzender Wilfred Monka, Telefon 02204/54708

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorstand und der Siegfischerei-Genossenschaft sofort zu melden!

Können Wasserproben entnommen werden, so sollte diese ordnungsgemäß möglichst im Beisein von Zeugen in sauberen Einliterflaschen erfolgen.

Bei den Wasserproben muss angegeben werden:

1. Name des Gewässers,
2. Ort / Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe,
3. Name / Anschrift des vermuteten Verursachers,

4. Name / Anschrift der anwesenden Zeugen

Vordruck für Meldungen siehe Anlage

Meldung einer Gewässerverunreinigung/ Fischsterbens

Name des Gewässers:.....

Ort/ Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe¹:

.....

.....

Name / Anschrift der anwesenden Zeugen:

.....

.....

Name / Anschrift des vermuteten Verursachers:

.....

.....

Kurze Schilderung des Schadensereignisses:

.....

.....

.....

Name und Anschrift des Meldenden:

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ 'Bei fließenden Gewässern sollen mindestens drei Wasserproben entnommen werden:

1. Probe: oberhalb des vermuteten Abwassereinlaufs
2. Probe: aus dem Abwassereinlauf
3. unterhalb des Abwassereinlaufes, wenn offensichtlich keine Vermischung mit dem Abwasser mehr erfolgt.

Bei stehenden Gewässern sollten 2 Proben entnommen werden:

1. Probe: direkt aus dem Abwassereinlauf
2. Probe: etwa 20- 30 Meter von der Einlaufstelle entfernt, wenn offensichtlich keine Vermischung mit dem Abwasser mehr erfolgt.